

Festsetzungen

zum Bebauungsplan Jülich Nr. 46
" Marktstraße "

(Rechtskraft 10.02.1970)

Diese textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes.

- 1.) Gemäß § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung werden auch andere Wohnungen als die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 Baunutzungsverordnung statthaften zugelassen.
- 2.) Die Satteldächer sind mit dunkelengobierten Dachziegeln einzudecken.
- 3.) Soweit im Bebauungsplan die Geschosszahl IV festgesetzt ist, muss – abweichend von den zeichnerischen Festsetzungen - die straßenseitige Außenwand des vierten Geschosses mindestens 1 m hinter der festgesetzten Baugrenze errichtet werden.
- 4.) Firsthöhe, Traufhöhe und straßenseitige Dachneigung der Satteldächer sind der vorhandenen Bebauung anzupassen.